

# **Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV)**

---

Aufgrund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der § 19 und § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) hat die Verbandsversammlung am 20.11.2018 folgende neue Verbandssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Wasserleitungsverband (nachfolgend WLV genannt) führt den Namen „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf.
- (2) Der Sitz des WLV ist in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der WLV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.  
Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

## **§ 2**

### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:

Stadt Dingelstädt  
Gemeinde Helmsdorf  
Gemeinde Kefferhausen  
Gemeinde Silberhausen  
Gemeinde Dünwald  
Gemeinde Helbedündorf  
Gemeinde Anrode  
Gemeinde Unstruttal  
Gemeinde Menteroda.

- (2) Andere Gemeinden können dem WLV beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

### **§ 3** **Räumlicher Wirkungskreis**

(1) Der räumliche Wirkungskreis des WLV umfasst folgende Gebiete seiner Mitglieder:

Stadt Dingelstädt  
Gemeinde Helmsdorf  
Gemeinde Kefferhausen  
Gemeinde Silberhausen  
Gemeinde Dünwald  
Gemeinde Anrode  
Ortsteile Holzthaleben und Keula der Gemeinde Helbedündorf  
Ortsteile Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal  
Ortsteile Sollstedt und Kleinkeula der Gemeinde Menteroda

(2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WLV kann der Verband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

### **§ 4** **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der WLV hat die Aufgabe, die Wasserversorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen, das heißt:

- Wasservorkommen zu erschließen und zu beschaffen,
- Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
- die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
- Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Der WLV hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und eine gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzung für das Verbandsgebiet zu erlassen.

(3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WLV für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.

### **§ 5** **Verbandsorgane**

Die Organe des WLV sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.  
Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle. Bedienstete des WLW dürfen nicht Verbandsräte sein.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme. Je weitere angefangene 1000 Einwohnern wird eine weitere Stimme vergeben.  
Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

## **§ 8**

### **Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu deren Gültigkeit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag/Entwurf abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der Werkleiter. Abschriften der Protokolle sind den Verbandsräten kraft Amtes (Bürgermeister) zuzustellen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über:
  - 1.1. Die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - 1.2. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich Verbandsatzung;
  - 1.3. Die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
  - 1.4. Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan;
  - 1.5. Die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien;
  - 1.6. Die Festsetzung der Verbandsumlagen;
  - 1.7. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
  - 1.8. Die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung;
  - 1.9. Die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger;
  - 2.0. Die Bestellung einer Werkleitung zur Führung des Betriebes nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe und zu Pkt. 1.3. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

## **§ 10 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wählbar ist, wer von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde des WLV wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den WLV nach außen. Erklärungen, durch welche der WLV verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des WLV unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den WLV bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt bis zum Amtsantritt eines neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

## **§ 11 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WLV wird nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

## **§ 12 Haushaltssatzung**

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der WLV erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Die Gebühren für Wasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Maßstab sind die jährlichen Investitionen der Verbandsmitglieder pro Einwohner. Die Umlagen sind von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Für Berechnungen der Umlagen ist die jeweils letzte offizielle Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes maßgeblich.

#### **§ 14 Kassenverwaltung**

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des WLW wird von den jeweils zuständigen Vollstreckungsstellen durchgeführt.

#### **§ 15 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung**

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des Zweckverbandes wird von den jeweils zuständigen Vollstreckungsstellen durchgeführt.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Verbandssatzung sowie weitere Satzungen und Verordnungen des WLW werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen werden.

#### **§ 17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des WLW bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld und in der für die Verbandsmitglieder ortsüblichen Form bekannt zu machen.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der WLV gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der WLV aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Die Auseinandersetzung muss:

- a) den Aufwendungen des WLV für das ausscheidende Verbandsmitglied,
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im WLV verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln,
- c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 18 Siegel**

Der WLV führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters mit einem Durchmesser von 4,5 cm. Die Inschrift des Siegels lautet: Thüringen, Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf, Wappen des Landes Thüringen.

### **§ 19 Entschädigung**

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro pro Sitzung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verbandsatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Helmsdorf, den 30.11.2018



Arnold Metz  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)